

(b) Zeitlich unbegrenzte Überlassungen

Diese wurden archiviert und in Kopialbüchern zusammengefaßt, um mit ihnen den Besitz gegen Einwendungen und Entfremdungen über Jahrhunderte hin zu sichern.

Wie schon Harry Breßlau⁶⁵⁾ feststellte, sind uns die Diplomata für Einzelempfänger mit verschwindenden Ausnahmen über geistliche Archive und überwiegend im Original überliefert. Sie waren mit den gefreiten Besitzungen an die kirchlichen Institute gekommen. Daraus ergibt sich, daß mit nur wenigen Ausnahmen lediglich Urkunden überliefert sind, die über Besitz ausgefertigt wurden, der im Laufe der Zeit an kirchliche Institute übergegangen war und Urkunden für Einzelempfänger, die nicht an ein geistliches Archiv gelangten, zumeist zugrunde gegangen sind. Berücksichtigen wir weiter, daß auch der Urkundenbestand kirchlicher Institute seine Einbußen erlitt, so müssen wir uns wohl damit abfinden, daß wir uns keine konkreten Vorstellungen über den Umfang der Urkundenerteilungen an Einzelpersonen und damit auch über den Umfang der Freiong von Reichsgut im Zuge des Besitzaustausches machen können.

Eine bisher nichtbeachtete Besonderheit des mittelalterlichen Urkundenwesens war der Unterschied in der Textgestaltung einer Kanzlei- und einer Empfängerausfertigung eines Diploms, das über die Überlassung und Freiong von Besitz im Austausch gegen freien Besitz erteilt wurde.

(c) Die Empfängerausfertigung

Sie wurde in enger Anlehnung an Privaturkunden über Tauschgeschäfte verfaßt, gibt grundsätzlich den Sachverhalt des Besitztausches, vor allem im 12. Jahrhundert, klar und sorgfältig formuliert wieder und macht mit der rechtlichen Diktion vertraut. Sie stellt besonders auch die Hingabe des eigenen Tauschobjektes *in ius iustę commutationis*⁶⁶⁾ heraus, um damit die Rechtmäßigkeit des Besitzerwerbes *iusta recompensatione* darzutun. Dies möge an zwei Urkunden Konrads III. gezeigt werden.

Nach D 168⁶⁷⁾ hatten der Propst des neugegründeten Prämonstratenserstifts Gottesgnaden bei Magdeburg und Hermann von Edderitz,

⁶⁵⁾ Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (1958³) S. 181 ff.; so auch von Gladiß, Schenkungen S. 81.

⁶⁶⁾ So D Lo. III. 71 (1135). Siehe oben S. 373 Anm. 28.

⁶⁷⁾ Ob der Notar Johannes von Fredelsloh tatsächlich das Diktat besorgte, wie Friedrich Hausmann in der Vorbemerkung annimmt, kann nur in einem größeren Zusammenhang beurteilt werden.